

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gosau vom 20. Juni 2002, idgF., mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Gosau erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, idF. der Gesetze LGBl. 55/1968 und 57/1973 sowie § 16 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 3/2001 Teil 1 idgF. wird verordnet:

Präambel:

Die Höhe der Kanalanschlussgebühren (Quadratmetersatz und Mindestanschlussgebühr) sowie der Kanalbenützungsgebühren (Hebesatz und Bereitstellungsgebühr) werden vom Gemeinderat jährlich so zeitgerecht festgesetzt, dass diese mit 1. Jänner jeden folgenden Jahres Rechtsgültigkeit haben. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wurden die Gebühren für das Finanzjahr 2008 über Beschluss des Gemeinderates vom 6.12.2007 wie folgt festgelegt:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanal-Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 ab 01.01.2017 EUR 21,51; Mindestanschlussgebühr bis 150 m² EUR 3226,00.
- 2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden einschließlich Mauerstärke nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Waschküchen ausgebaut sind. Waschküchen in Kellergeschossen oder Nebenobjekten jedoch nur bis zu einem Ausmaß von 15 m² sofern sie nicht betrieblich genutzt sind. Garagen sind nur dann in die Berechnung einzubeziehen, wenn sie betrieblich genutzt sind.

- 3) Bei gewerblichen Betriebsobjekten sind Werkshallen (Werkstätten) Maschinenräume und Garagen je m² mit 50 % in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen. Die gleiche Bemessungsgrundlage ist auch bei Turn- und Sporthallen anzuwenden.
- 4) Für öffentlich zugängliche Strandbäder, Freibäder und für Campingplätze die über sanitäre Anlagen verfügen, gelten je 20 m² genehmigte Grundfläche als Bemessungsgrundlage. Die Anschlussgebühr beträgt pro 20 m² genehmigte Grundfläche Euro 19,93. Sanitäre Anlagen sind in der genehmigten Fläche enthalten, alle übrigen Gebäude und Anlagen werden nach Abs. 2 berechnet.
- 5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von fünfzig v.H. der Kanalanschluss-Mindestgebühr nach Abs. 1 zu entrichten.
- 6) Bereits nach § 26 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idGF. entrichtete Aufschließungsbeiträge für den Kanal, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzurechnen. Die errechnete Anschlussgebühr vermindert sich damit um den bereits entrichteten und nach § 26 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idGF., wertgesicherten Aufschließungsbeitrag für den Kanal.
- 7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird;
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von den betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende

Kanal-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- 4) Ändert sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- 1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsgebühr eingehoben. Die Eigentümer der an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Sie besteht aus der **Bereitstellungsgebühr** und der **Kanalbenützungsgebühr**.
- 2) Die **Bereitstellungsgebühr** beträgt für jedes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossene Gebäude oder Nebenobjekt für das eine eigene Anschlussgebühr nach § 1 entrichtet wurde, **jährlich**
ab 01.01.2017 EUR 90,00.
- 3) Die Eigentümer der an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt bei der Bemessung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro m³ des bezogenen Wassers:
ab 01.01.2017 EUR 3,68.
- 4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 5) Bei Messung mit Wasserzähler ist jedoch pro angeschlossenes Gebäude und für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen, pro weiterer Wohnung (ausgenommen bewilligte Ferienwohnungen) für mindestens 50 m³ Wasserverbrauch die Gebühr einzuheben.
- 6) Ist keine entsprechende Messvorrichtung installiert oder läuft nicht der gesamte Wasserverbrauch einer Liegenschaft über eine entsprechende Messvorrichtung, so ist ein Kanalbenützungsgebühren-Pauschal zu entrichten; dieses beträgt jährlich:
 - a) für Haushalte
ab 01.01.2017 Euro 229,40 je Person mit Hauptwohnsitz;
 - b) für Ferienhäuser und Ferienwohnungen
ab 01.01.2017 Euro 381,00 per Haus oder Wohnung;
 - c) für Gästebeherbergung (Beherbergung von Personen, die in Gosau keinen Hauptwohnsitz gemeldet haben)
ab 01.01.2017 Euro 0,70 pro Gästenächtigung.

Eine Kanalbenützungsgebühren-Pauschale ist auch von jenen Liegenschaften einzuheben auf denen eine Brauchwasseraufbereitungsanlage installiert und in Betrieb ist. Die Eigentümer

von Liegenschaften mit Brauchwasserversorgung haben dem Gemeindeamt den Betrieb und den Einbau einer Brauchwasseranlage spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme zu melden.

- 7) Für das in **Stallungen der landwirtschaftlichen Betriebe** abgegebene und damit nicht in den Kanal eingeleitete Wasser ist keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Bei Mitmessung über den Hauptwasserzähler ist pro Großvieheinheit und Jahr, ein Pauschal, dass dem Wert von 6 m³ Wasser entspricht, abzurechnen. Bei eingebautem Subzähler ist die tatsächlich ermittelte Wassermenge laut Subzähler anzurechnen.
- 8) Für in Verwendung befindliche **private Schwimmbäder** wird, sofern der Wasserverbrauch nicht sowieso über entsprechende Messvorrichtungen gemessen wird, das Nutzungsvolumen des Bades der jährlichen Berechnung zugeschlagen, sofern diese Abwässer mittels wasserrechtlicher Bewilligung in den Kanal eingeleitet werden.
- 9) Angeschlossene Liegenschaften die nachweislich in einem Jahr keine Abwässer in die Kanalisation einleiten, haben keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, wohl aber die Bereitstellungsgebühr.

§ 5 Fälligkeit

- 1) Die Kanal-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung, entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten oder mit der Nutzung der Gebäudeteile für die noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde.
- 3) Die Kanalbenützungsgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) wird erstmals nach Fertigstellung des Kanalanschlusses fällig. Die Kanalbenützungsgebühren werden als Vierteljahrespauschalbeträge vorgeschrieben und sind diese jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Ablesung der Zähler erfolgt durch die Gemeinde Gosau. Aufgrund dieser Ablesung hat die Verrechnung zu erfolgen und ist ein allfälliger Differenzbetrag jeweils am 15. November fällig. Bei Änderung der Bemessungsgrundlage für die Kanal-Pauschalgebühr nach § 4 Abs 6, ist die Pauschale jeweils ab dem der Änderung folgenden Monat neu zu berechnen.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den mit dieser Verordnung geregelten Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

Der Bürgermeister
Ing. Friedrich Posch, MSc.